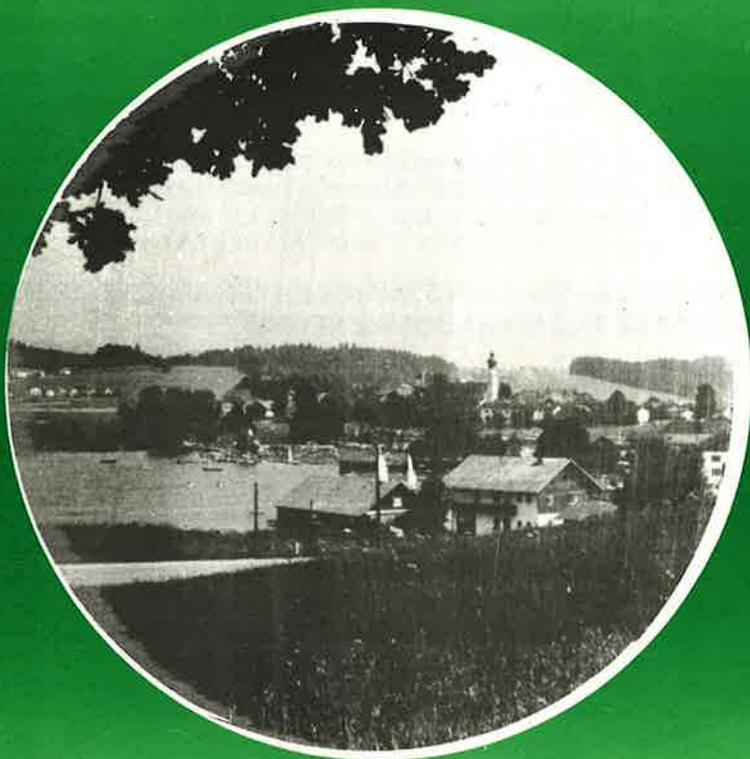


Die Volkspartei Obertrum a. See

informiert Sie :



GEMEINDENACHRICHTEN – Das Wort hat der Bürgermeister 2. Obertrumer Bildungswoche – Ein Erfolg für Veranstalter und Teilnehmer

Lieber Parteifreund, lieber Leser!

Es war für mich als Bürgermeister der Gemeinde und Vorsitzender des örtlichen Bildungswerkes eine Freude erleben zu können, mit welchem Interesse unsere Mitbürger an den Veranstaltungen der 2. Obertrumer Bildungswoche teilnahmen. Es war sowohl für die Veranstalter und Vortragenden, wie auch für die Zuhörer ein Erfolg. Besonders erfreulich war natürlich der zahlreiche Besuch der Gemeindeversammlung. Es sei hier mein Dank an alle Teilnehmer ausgesprochen. Besonders danken möchte ich aber der Leiterin des Bildungswerkes, Frau FL A. Wenter, die durch ihre Initiative hervorragende Referenten für eine interessante Vortragsreihe nach Obertrum bringen konnte.

Ebenso gilt mein Dank Herrn OL Ferdinand Eberherr, der einen langgehegten Wunsch der Gemeinde verwirklicht hat, nämlich die Errichtung einer Heimatstube im Armenhaus. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, daß die Heimatstube am Sonntag, von 14 bis 16 Uhr, bzw. nach Vereinbarung mit Herrn OL Eberherr kostenlos zu besichtigen ist.

Meinen Dank darf ich auch allen Vereinen aussprechen, die die Veranstaltungen musikalisch umrahmt haben, besonders dafür, daß sie unsere Gäste bei der Hauptschuleinweihung - an der Spitze Landeshauptmann Dr. Lechner - durch ihre hervorragenden Darbietungen in Staunen versetzt haben und gezeigt und bewiesen haben, daß sich in Obertrum auch auf dem kulturellen Sektor etwas tut. Und darüber freue ich mich.

Felix Strasser
Bürgermeister

N.S.:

Erfreulich war auch, daß eine große Zahl von Obertrumer Unternehmern einen Beitrag über Obertrum in der „SVZ“ durch ihre Inserate unterstützten. Diesen Personen gilt hier mein besonderer Dank.

DER BAUERNBUND OBERTRUM/SEE INFORMIERT ÜBER DEN „SALZBURGER LANDMASCHINENFONDS“

Förderungsaktion 1977

Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1976 können beim Amt der Salzburger Landesregierung über die Bezirksbauernkammern wiederum Ansuchen um die Gewährung von günstigen Krediten im Rahmen der Bestimmungen des Salzburger Landmaschinenfondsgesetzes, LGBl. Nr. 55/1955 in der geltenden Fassung eingebracht werden. Die Vergabe von Förderungsmitteln erfolgt nach Genehmigung durch die Landesregierung ab Frühjahr 1977.

Gefördert werden bedürftige klein-, mittel- und bergbäuerliche Betriebe bei der Anschaffung von land- und hauswirtschaftlichen Maschinen. Nicht gefördert werden kann durch den Landmaschinenfonds die Anschaffung von Traktoren, Allradtraktoren, Traktorzusatzgeräten und traktorgezogene beziehungsweise betriebene Landmaschinen, und zwar wegen beschränkt vorhandener Mittel. Für diese Maschinengruppe besteht die Möglichkeit der Förderung durch AIK und ASK über die Kammerorganisation.

Die Kredithöhe beträgt laut Landmaschinenfondsgesetz im Einzelfall den Beschaffungspreis der Maschine, höchstens jedoch 50.000 Schilling. In besonders begründeten Fällen kann, wenn der Beschaffungspreis diese Höchstgrenze erheblich übersteigt, die Kredithöhe bis zu S 80.000,- betragen. Für einen bergbäuerlichen Betrieb, der in einem von der Entsidlung bedrohtem Gebiet gelegen ist, kann bei Anschaffung eines für die Aufrechterhaltung dieses landwirtschaftlichen Betriebes notwendigen Bergbauertransporters einschließlich der erforderlichen Zusatzgeräte dieser Höchstbetrag S 100.000,- betragen.

Der Förderung wird der Maschinen-Nettopreis (ohne Mehrwertsteuer) zugrundegelegt. Um eine bessere wirtschaftliche Auslastung zu erreichen, wird die Förderung der Anschaffung von Großmaschinen (z. B. Bergbauertransporter) durch kleine Betriebe von einem möglichen überbetrieblichen Einsatz abhängig gemacht (Bestätigungen sind dem Antrag beizuschließen).

Die Kreditlaufzeit beträgt in der Regel vier Jahre, in Ausnahmefällen fünf Jahre und bei Bergbauertransportern bis zu sechs Jahre. Die Sicherstellung der Kredite erfolgt durch Wechsel oder Bürgschaft. Der Zinssatz beläuft sich in der Regel auf 3 1/2 Prozent; dieser kann, mit Ausnahme bei Bergbauertransportern, für extrem gelegene Betriebe und kinderreiche Familien weiter herabgesenkt werden.

Darüber hinaus sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Fondshilfeansuchen für Maschinen, die vor Einbringung der Ansuchen angekauft, bzw. ohne einschränkende Vorbehaltsklausel bestellt wurden, können keine Berücksichtigung finden. Die Klausel soll bezwecken, daß allfällige nachträgliche Änderungen in der Wahl des Fabrikates, bzw. Abbestellungen möglich sind.
- b) Es können nur solche Maschinen berücksichtigt werden, die von einer öffentlichen landwirtschaftlichen Maschinenprüfanstalt positiv geprüft wurden. In Zweifelsfällen ist ein separates Gutachten von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft einzuholen.
- c) Anträge um Fondshilfe zur Anschaffung hauswirtschaftlicher Maschinen, einschl. Kücheneinrichtungen werden im Bestreben, den überlasteten Bäuerinnen entgegenzukommen, bevorzugt behandelt. Ebenfalls bevorzugt gefördert werden Anträge zur Beschaffung von Einrichtungen für die Stall- und Scheunenmechanisierung.

Weitere Auskünfte erteilen die Bezirksbauernkammern; dort liegen auch die Antragsformulare auf. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Anträge bis spätestens 31. Dezember 1976 einzubringen sind.

Auszug aus dem Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973:

Da schon seit über 40 Jahren verschiedene Ortschaften in unserem Gemeindegebiet in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen wurden und dabei immer wieder Mißstimmungen unter den Parteien und gegenüber Dritten aufgetreten sind, möchten wir hier einen kurzen Auszug aus dem Landesgesetzblatt vom 31. Jänner 1973, betreffend das Salzburger Flurverfassungslandsgesetz 1973 bringen:

1. Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung:

- a) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im Lande Salzburg sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebs-

wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens verbessert oder neu gestaltet werden.

- b) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch:
Mängel der Agrarstruktur oder Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse.

2. Zusammenlegungsgebiet:

Das Gebiet eines Zusammenlegungsverfahrens hat sich auf eine oder mehrere Katastralgemeinden oder auf Teile hiervon zu erstrecken. Es ist unter Bedachtnahme auf örtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge so zu begrenzen, daß durch das Zusammenlegungsverfahren die Ziele der Zusammenlegung im Sinne der Bestimmung des Punktes 1) möglichst vollkommen erreicht werden können.

3. Einleitung des Verfahrens:

- a) Das Verfahren ist mit Verordnung der Agrarbehörde einzuleiten.
b) In der Verordnung ist das Zusammenlegungsgebiet festzulegen.
c) Zur Vorbereitung der Festlegung der Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes sind Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen berechtigt, jedes Grundstück zu betreten und soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse gestatten, auch zu befahren sowie dort erforderlichenfalls vorübergehend Zeichen und Markierungen anzubringen.

4. Parteien:

Parteien im Zusammenlegungsverfahren sind:

- a) die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden.
b) andere Rechtsträger, soweit ihnen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind;
c) die Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse besteht.

Zusammenlegungsgemeinschaft:

- a) Die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, bilden die Zusammenlegungsgemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und wird mit Verordnung der Agrarbehörde begründet.
b) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat im Auftrag und unter Aufsicht der Agrarbehörde die ihr zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen, die sich aus der Zusammenlegung ergeben. Sie hat insbesondere Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen.

Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft

- a) Die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind:
die Vollversammlung, der Ausschuß, der Obmann.
b) Die Vollversammlung besteht aus den Eigentümern der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden.
c) Der Ausschuß besteht aus den von der Vollversammlung gewählten Vertretern aus dem Kreise der Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke; die Anzahl dieser Vertreter ist von der Agrarbehörde unter Bedachtnahme auf die Strukturverhältnisse des Zusammenlegungsgebietes festzusetzen.

Die Gemeinde ist also keine Partei und hat daher auch kein Mitspracherecht. Wer sich darüber genauer informieren will: Das Landesgesetzblatt liegt in der Gemeindestube auf!

DER ÖAAB INFORMIERT

In der letzten Ausgabe von „Salzburg aktuell“ haben wir mit einem Beitrag über das Versicherungssparen begonnen, Sie über die verschiedenen Sparformen zu informieren. Da das Jahr dem Ende zugeht, möchten wir Sie in dieser Ausgabe über verschiedene Möglichkeiten des STEUERSPARENS informieren.

Wenngleich auch der Finanzminister die Steuerzahler ordentlich zur Kasse bittet, gibt es genug Möglichkeiten, sich einen Teil der bezahlten Lohnsteuer wieder zurückzuholen. In diesem Falle gilt das geflügelte Wort: „WISSEN IST MACHT (sprich: Geld)“. Leider wissen zu wenig Leute davon. Deshalb seien diese Möglichkeiten hier angeführt:

A) Außergewöhnliche Belastungen: (Formular L 36)

Dabei können Aufwendungen wegen Unterstützung bedürftiger Angehöriger, auswärtiger Berufsausbildung (Studium) von Kindern, Aufwendungen nach Todesfällen von Angehörigen, bei großen Mehrbelastungen infolge Krankheit oder Diätspflicht, sowie Heiratsausstattung an Kinder, beantragt werden.

Desgleichen gilt als außergewöhnliche Belastung die Alimentationszahlung für außereheliche Kinder.

Die Aufwendungen müssen entsprechend belegt werden und werden nach Maßgabe der zumutbaren Mehrbelastung als Steuerfreibetrag eingetragen.

B) Außergewöhnliche Belastung für Körperbehinderte, bzw. Inhaber von Amtsbescheinigungen: (Formular L 37)

Die Höhe der Pauschbeträge bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 25 % und ist durch die amtlichen Bestätigungen zu belegen.

C) Sonderausgaben: (Formular L 58)

Dazu zählen:

a) Versicherungen (außer Sach- und Haftpflichtversicherungen)

b) Aufwendungen für mindestens fünfjährig gebundene Beträge, die an gemeinnützige Bau-Wohnungs-Siedlungsvereinigungen zur Schaffung von neuem Wohnraum gezahlt werden.

Beträge, die zur Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen aufgewendet werden.

Rückzahlungen von Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum aufgenommen wurden.

An Belegen sind vorzulegen:

a) Versicherungen, etc.:

Polizze mit Einzahlungsbeleg (auch Fotokopien) oder Bestätigung der Versicherungsgesellschaft. Für die Austria-Versicherung bestätigen wir die Einzahlung (gilt nur für die Dienstnehmer des Verbandes).

b) Wohnung, Eigenheim:

Steuerbegünstigt bei Gesamtwohnfläche bis 150 m², für jedes Kind erhöht sich diese um 10 m².

Bei 1. Antrag: Kaufvertrag, Bauplan, Grundbuchauszug, Rechnungen, Rückzahlungsbestätigungen, Aufstellung der Eigenmittel.

Bei allen weiteren Anträgen: Bestätigung über Nichtkollaudierung, Rechnungen, Rückzahlungsbestätigungen.

D) Hausstandsgründung NUR FÜR LEDIGE: (Formular L 67)

Die Neugründung liegt nur vor, wenn sich der ledige Steuerpflichtige erstmalig eine Wohnung (auch unmöbliertes Zimmer) einrichtet. Als Nachweise sind Mietverträge, Bestätigungen über bisherige möblierte Wohnungen, Meldeschein, quittierte Rechnungen vorzulegen.

Der Freibetrag kann durch fünf Kalenderjahre jährlich mit S 2.500,-, bzw. in einem Jahresbetrag von S 12.500,- berücksichtigt werden.

E) Heiratsbeihilfe: (Formular L 39a)

Sie wird jedem der Ehepartner gewährt, die zum erstenmal heiraten und beträgt pro Person S 7.500,-. Anträge sind von jedem Ehepartner gesondert einzureichen.

Als Nachweise sind unbedingt zu erbringen:

- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch,
- Meldebestätigung über 12 Monate vor der Heirat sowie ab dem Zeitpunkt der Verehelichung.

Der Anspruch geht nach 12 Monaten ab der Eheschließung unwiederbringlich verloren!

F) Geburtenbeihilfe: (Formular Beih. 28)

Nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes wird aus Anlaß der Geburt eines Kindes eine Geburtenbeihilfe gewährt, die für jedes lebend oder tot geborene Kind S 2.000,- beträgt. Wenn sich jedoch die Mutter während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzieht und das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde, gebührt eine erhöhte Geburtenbeihilfe von S 8.000,-.

Weitere S 8.000,- an Geburtenbeihilfe gebühren, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

- a) Zur Erlangung der ersten erhöhten Geburtenbeihilfe von S 8.000,- wird bestimmt, daß vier ärztliche Untersuchungen der Mutter durchzuführen sind:
1. Untersuchung bis Ende der 16. Schwangerschaftswoche;
 2. Untersuchung 17. - 20. Schwangerschaftswoche, einzuschließen ist eine interne Untersuchung,
 3. Untersuchung 25. - 28. Schwangerschaftswoche, einzuschließen ist eine Bestimmung des Hämatokrits und Hämoglobinwertes,
 4. Untersuchung 35. - 38. Schwangerschaftswoche;
- Untersuchung des Kindes in der 1. Lebenswoche.
- b) Zur Erlangung des zweiten Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe sind folgende Untersuchungen vorgeschrieben:
1. Untersuchung 4. - 6. Lebenswoche des Kindes
 2. Untersuchung 3. - 5. Lebensmonat des Kindes
 3. Untersuchung 7. - 9. Lebensmonat des Kindes
 4. Untersuchung 10. - 14. Lebensmonat des Kindes.

Alle Untersuchungen sind im Mutter/Kind-Paß durch die Ärzte zu bestätigen. Alle Anträge sind jeweils gesondert einzubringen und innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 2 Jahren nach der Geburt des Kindes zu stellen.

G) Kraftfahrzeugpauschale: (Formular L 34)

Sofern Sie mit einem auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeug die Strecke zwischen Ihrem Wohnort und Ihrer Arbeitsstätte zurücklegen und vom Arbeitgeber kein steuerfreies Fahrgeld erhalten, können Sie die KFZ-Pauschale beantragen.

Diese beträgt für die Fahrtstrecke Wohnung - Arbeitsstätte - Wohnung:

bis 40 km S 572,- (PKW) S 136,50 (KRad)

über 40 km S 832,- (PKW) S 208,- (KRad)

monatlich. Dieser Betrag vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.

Der Antrag auf KRF-Pauschale ist NICHT BEIM FINANZAMT, sondern beim Arbeitgeber zu beantragen.

H) Erhöhte Familienbeihilfe: (Formular Beih. 3 und Beih. 36)

Sofern ein Kind - für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht - erheblich behindert ist, das heißt, daß es entweder in seiner geistigen oder körperlichen Entwicklung so beeinträchtigt ist, daß es voraussichtlich dauernd einer besonderen Pflege oder eines besonderen Unterhaltsaufwandes bedarf, kann die erhöhte Familienbeihilfe in Anspruch genommen werden.

Sie beträgt für 1976 (zusätzlich zur normalen Familienbeihilfe) S 840,- pro Monat.

Dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis beizulegen.

Alle entsprechenden Formulare liegen bei Ihrem Dienstgeber auf, bzw. sind bei den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern erhältlich.

Stellen Sie Ihre Anträge baldmöglichst für 1976, damit Sie sich unliebsame Verzögerungen ersparen. Bitte beachten Sie, daß für 1977 neue Lohnsteuerkarten ausgestellt werden. Daher können die Freibeträge für 1977 erst nach Erhalt der neuen Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Auskünfte erteilt Ihnen Ihr Dienstgeber (Lohnbüro). Sollten Sie nicht wissen, an wen Sie sich wenden, steht Ihnen die Redaktion gerne zur Verfügung:

Johann KAISER, 5162 Obertrum 315; Tel. 643

Hermann LECHNER, 5162 Obertrum 448.

HAUNSBURG-WANDERUNG DES ÖAAB

„Die dabei waren, wissen es, die anderen sind selber schuld“ - könnte man zu der von der ÖAAB-Ortsgruppe Obertrum veranstalteten Haunsbergwanderung zur Kaiserbuche sagen.

Es war jedenfalls ein Volltreffer. Es haben auch die Ortsgruppen des ÖAAB von Anthering, Berndorf, Mattsee und Seeham teilgenommen. Nach einem etwas „windigen“ Anmarsch traf man sich beim „Bam-Andre“. Unter den Gästen konnte ÖAAB-Obmann Simon Wallner Herrn Bundesrat Bürgermeister Hans Mayer aus Anthering, Vizebürgermeister Herbst aus Seeham und selbstverständlich unser Gemeindeobershaupt, Bürgermeister Felix Strasser begrüßen.

Unser Mitglied, Herr Matthäus Neuhofer gab einen eindrucksvollen Überblick über die Geschichte des Haunsberges und Bürgermeister Strasser erzählte in launigen Worten einige Sagen aus dem Haunsberggebiet.

Den Abschluß bildete ein von den zahlreichen Teilnehmern mit Begeisterung aufgenommener Lichtbildervortrag unseres Franz Rehl (vulgo Sag-Franzi) mit dem Thema: „Eine Reise durch Italien“. Wir möchten ihm zu dieser gelungenen Zu-

sammenstellung der Dias, zu der photographischen Leistung und zu seinen ausführlichen Erläuterungen gratulieren.

AUSFLUG DER ÖWB-ORTSGRUPPE OBERTRUM AM SEE

Viel Interessantes erlebten die 26 Teilnehmer an unserem diesjährigen Ausflug. Der Wettergott war uns wohlgesinnt und die Stimmung war bestens. Eher bedenklich war die geringe Teilnehmerzahl. Dies wird jedoch der Terminverschiebung anzurechnen sein. Jedenfalls hoffen wir, daß wir im nächsten Jahr wieder mit einem vollbesetzten Autobus fahren können.

Gedankt sei an dieser Stelle den Inserenten in der SALZBURGER VOLKSZEITUNG - SVZ, durch deren Inserate ein Beitrag über Obertrum unter dem Titel „Obertrum am See baut auf“ finanziert werden konnte.

Sie sind herzlich eingeladen

zur JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

am FREITAG, dem 26. November 1976, um 20 Uhr, im Gasthof „Neumayr“, Obertrum.

Einladung ergeht an alle Mitglieder der Jungen ÖVP/ÖJB-Obertrum a.Sec.

Im Anschluß an die Versammlung spielt das „Haunsberg-Sextett“!